

SCHULPROGRAMM

ABSENZENORDNUNG

ORGANISATORISCHES KONZEPT

Grundlagen

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen. Sie ist gestützt auf §22, 64, 69, 82, 90 und 91 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, auf die § 55 und 56 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule Baselland und auf das Handbuch für Schulräte und Schulleitungen (Gelebte Religion und Schulalltag).

Ziel

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzen-, Dispensations- und Urlaubsregelung an der Schule sicher und verfolgt das Ziel, die Lehrpersonen jederzeit über das Fernbleiben von Kindern zu orientieren. Eingeschlossen in diese Regelung sind alle Schulstufen des Kindergartens und der Primarschule.

Absenzen- und Dispensationsregelung

Grundsatz

Als Absenz gilt jede *entschuldigte* oder *unentschuldigte* Abwesenheit von der Schule. Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch unmöglich machen
- Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- Andere triftige Gründe

Meldung der Absenz

Die zuständige Lehrperson ist im Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes zu benachrichtigen. Bei Nichtmeldung kontaktiert die Lehrperson die Erziehungsberechtigten innerhalb der ersten 15 Minuten nach Beginn des Unterrichts.

Näheres zum Vorgehen besprechen die Lehrpersonen jeweils an den Elternabenden.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als zwei Wochen ist der Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Meldung von auffälligen Absenzen

Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen oder fehlt es über eine längere Zeitspanne immer wieder auffällig viel (entschuldigt oder unentschuldigt), meldet die Lehrperson dies der Schulleitung.

In der Folge wird wie im Anhang D des Schulprogrammes beschrieben vorgegangen.

Dispensationen

Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden. Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten. Bei längerer Dispensation (mehr als zwei Wochen) vom Turn- oder Schwimmunterricht muss ein ärztliches Zeugnis abgegeben werden.

Arzt- und Zahnarztbesuch

Arzt- und Zahnarztbesuche sollen nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit vereinbart werden.

Kontrolle der Absenzen

Über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrpersonen ein Journal (Datum und Grund der Absenz). Auffällig viele Absenzen oder eine lange Absenz eines Kindes meldet die Lehrperson der Schulleitung.

Sanktionen

Unentschuldigte Absenzen von weniger als zwei Tagen werden mit folgenden Massnahmen geahndet.

Die Klassenlehrperson geht dem Grund der Abwesenheit nach:

- Im Gespräch mit dem Kind; falls keine Ergebnisse:
- Im Gespräch mit den Eltern; falls keine Ergebnisse:
- Meldung an die Schulleitung (bei allfälligen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten wird die Klassenlehrperson beigezogen).

Im Wiederholungsfall oder bei einem längeren Fernbleiben kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestrafen (§ 69 Bildungsgesetz).

Urlaubsregelung inkl. Jokerhalbtage

Grundsatz

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

Rahmenbedingungen

- Während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit können insgesamt 8 Urlaubstage bezogen werden (nicht in Halbtage aufteilbar).
- Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit der Klassenlehrperson aufgearbeitet werden und liegt in der Verantwortung des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Urlaubsgesuche sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor Urlaubsbeginn über die Lehrperson einzureichen.
- Das Urlaubsgesuch ist einzureichen, bevor Verpflichtungen (z.B. Reisebuchungen) eingegangen worden sind.
- Dem Urlaubsgesuch sind, falls vorhanden, Unterlagen beizulegen, die das Gesuch genauer erläutern.
- Religiöse Feiertage: Schülerinnen und Schüler aller Glaubensrichtungen können an ihren Feiertagen auf Verlangen der Erziehungsberechtigten vom Unterricht beurlaubt werden. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden. Es muss kein Joker- oder Urlaubstag bezogen werden. Die Klassenlehrperson muss mindestens 3 Tage im Voraus informiert werden.
- Arztbesuche und Behördengänge müssen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit terminiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, informieren die Eltern die Klassenlehrperson mindestens 3 Tage im Voraus. Es muss kein Joker- oder Urlaubstag bezogen werden.

Bewilligungsgründe:

- Dringende Familienangelegenheiten
- Aktive Teilnahme an wichtigen Sportwettkämpfen oder kulturellen Anlässen
- Weitere triftige Gründe, die von der Schulleitung (bzw. dem Schulrat) nach Absprache mit der Lehrperson und den Eltern beurteilt werden.

Hinweise: Um richtig entscheiden zu können, erwartet die Schule eine ausführliche Begründung des Gesuchs. Für Geschwister, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchen, ist jeweils ein separates Gesuch einzureichen (Personalien auf dem zweiten Gesuch genügen.)

Die Lehrperson/Schulleitung kann bei speziellen Anlässen der Schule (Lager, angesagte Prüfungen, ärztliche Untersuchungen, usw.) Urlaubsgesuche ablehnen.

Bewilligungsinstanzen

- a. Lehrperson: 1 Tag (exkl. Ferienverlängerungen, Wochenend- und Feiertagsbrücken)
- b. Schulleitung: ab 1 Tag (inkl. Ferienverlängerungen, Wochenend- und Feiertagsbrücken).
- c. Schulrat: mehr als zwei Wochen

Kontrolle über bezogene Urlaubstage

Die Lehrperson meldet bewilligte 1-Tagesurlaube der Schulleitung (anhand Kopie Urlaubsgesuchs). Die Schulleitung erfasst und kontrolliert die bezogenen Urlaubstage.

Gesuchsformular

Das offizielle Formular kann bei der Lehrperson oder auf der Homepage www.schule-ettingen.ch bezogen werden

Jokerhalbtage

Jokerhalbtage ermöglichen es den Erziehungsberechtigten, ihre Kinder für kurze, familiäre Bedürfnisse ohne Angabe von Gründen vom Unterricht fernzuhalten.

Rahmenbedingungen

- Pro Schuljahr sind nicht mehr als 4 Halbtage zulässig.
- Bei angekündigten Prüfungen und bei besonderen Klassen- und oder Schulanlässen (Schulfest, Sporttag, Schulreise, Lager usw.) dürfen keine Jokerhalbtage bezogen werden.
- Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit der Klassenlehrperson aufgearbeitet werden und liegt in der Verantwortung des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Für den letzten Tag vor und den ersten Tag nach den Sommerferien können keine Jokerhalbtage eingesetzt werden.
- Nicht bezogene Jokerhalbtage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.
- Der Bezug der Jokerhalbtage ist spätestens drei Tage im Voraus bei der Lehrperson anzumelden und schriftlich einzureichen.

Bewilligungsinstanzen

Lehrperson: max. 4 Halbtage pro Schuljahr

Kontrolle über bezogene Jokerhalbtage

Die Klassenlehrperson erfasst und kontrolliert die bezogenen Jokerhalbtage.

Gesuchsformular

Das offizielle Formular kann bei der Lehrperson oder auf der Homepage www.schule-ettingen.ch bezogen werden.

Es erfolgt ein Eintrag im Zeugnis, wenn:

- in der Einführungsklasse und 1./2. Klasse mehr als 99 Absenzen,
- in der 3. Und 4. Klasse mehr als 111 Absenzen,
- in der 5. Und 6. Klasse mehr 115 Absenzen eingetragen sind:

«Verkürzung der Beurteilungsperiode um mehr als 10% gemäss §11h» (Laufbahnverordnung «Zeugnis und Beförderungseentscheid».

Diese Bestimmungen sind seit dem 1. August 2016 in Kraft.

Änderungen treten im November 2022 in Kraft.

Aktualisiert am 18.9.2023